

Berichterstatter Abg. Herold: Unter der Behörde des Wohnorts ist jedenfalls die Gerichtsbehörde des Wohnorts zu verstehen.

Abg. Evans: Das ist eine Auskunft, bei der ich mich beruhigen muß, wenn ich auch wünschte, daß der Berichterstatter etwas näher auf die Sache eingegangen wäre.

Vizepräsident D. Held: Ich muß zuvörderst überzählen lassen, ob wir beschlußfähig sind oder nicht. Dringend bitte ich, daß durch die Entfernung der Mitglieder die Abstimmung nicht aufgehalten werde; geschieht es wieder, so lasse ich die Namen verlesen. Es ist abzustimmen über §. 109. In §. 109 ist vom Ausschusse vorgeschlagen worden, daß auf der 4. Zeile hinter dem Worte „unbekannt“ die Worte: „oder weil er verstorben ist und seine Erben noch nicht in das Gegenbuch eingetragen sind“ eingeschaltet werden.

Abg. Evans: Darf ich nicht noch einen Antrag stellen? Ich kann die Debatte nicht für geschlossen erachten, weil der Schluß nicht erklärt worden ist. Ich würde darauf antragen, daß es heiße: „Gerichtsbehörde.“

Vizepräsident D. Held: Obwohl ich bemerkte, daß ich zur Abstimmung schreiten wollte, zuvor aber nachsehen lassen würde, ob die Kammer vollzählig sei, so bekenne ich doch, daß ich den Schluß der Debatte nicht förmlich ausgesprochen habe. Wünscht der Abg. Evans noch etwas weiter zu bemerken?

Abg. Evans: Ich begnüge mich mit dem Antrage, daß statt „Behörde“ gesetzt werde: „Gerichtsbehörde des Wohnorts“, weil jenes Wort allein zu Zweifeln führen kann, und da langwierige Prozesse auch wegen einzelner Worte entstehen können.

Vizepräsident D. Held: Es ist der Antrag gestellt worden, daß auf der dritten Zeile statt des Wortes „Behörde“ gesetzt werde: „Gerichtsbehörde“; findet dieser Antrag Unterstützung? — Zahlreich unterstützt.

Vizepräsident D. Held: Nun kann allerdings über diesen Antrag noch discutirt werden. Begehrt Jemand das Wort?

Abg. Ziesler: Ich hatte anfänglich die Absicht, den Antrag, welchen der Abg. Evans gestellt hat, zu unterstützen, habe es aber nicht gethan, weil es mir bei näherer Erwägung passender erschien, wenn wir die Worte so stehen lassen, wie sie im Entwurfe lauten, und zwar vergegenwärtige ich mir den Grund, daß nach der Fassung, welche der Abg. Evans dem Gesetzparagraphen gegeben wissen will, eine Vermittelung der Insinuation durch die Postbehörde ausgeschlossen sein würde, ich aber gerade in der Füglichkeit, sich hierzu der Postbehörde bedienen zu dürfen, einen Vorzug des Gesetzes erblicken würde. Wenigstens glaube ich, daß auf derartige Insinuationen dieselben Bestimmungen Anwendung leiden könnten, die neuerdings von den Gerichtsbehörden bei Insinuation von Ladungen in Anwendung gebracht werden.

II. R. (5. Abonnement.)

Abg. Funckhanel: Gegen das Bedenken des Abg. Ziesler habe ich das Bedenken, daß die Postbehörde nicht „die Behörde des Wohnortes“ sein wird. Die Insinuationen durch die Postanstalt erstrecken sich hauptsächlich auf auswärtige Orte. Wenn im Orte selbst insinuirt werden soll, so wird es nicht die Postbehörde sein. Der Abg. Ziesler müßte also für seinen Zweck eine ganz andere Fassung vorschlagen. Wenn Sie es übrigens bei der „Behörde des Wohnorts“ lassen, so wird dies doch nur die Gerichtsbehörde sein, nachdem der Berichterstatter erklärt hat, daß er sie für die hier gemeinte Behörde halte, und von dem Ausschusse sonst kein Widerspruch gegen die Richtigkeit dieser Erklärung erfolgt ist.

Abg. Ziesler: Gegen die letzte Aeußerung des Abg. Funckhanel müßte ich mich erklären. Eine bloße Aeußerung des Berichterstatters kann kein sicheres Anhalten für künftige Interpretation gewähren, sobald Widerspruch in der Kammer erhoben wird.

Vizepräsident D. Held: Es scheint Niemand mehr sprechen zu wollen; ich schließe daher die Debatte. Ich werde bei diesem Paragraphen erst über den Antrag des Abg. Evans abstimmen lassen, dann über die von dem Ausschusse beantragte Einschaltung, endlich über den Paragraphen im Ganzen. Will die Kammer, daß auf der dritten Zeile des §. 109 statt des Wortes „Behörde“ gesetzt werde: „Gerichtsbehörde“? — Gegen 8 Stimmen Ja.

Vizepräsident D. Held: Will ferner die Kammer nach den Worten: „weil dessen Aufenthaltsort unbekannt“ die Worte einschalten: „oder weil er verstorben ist, oder seine Erben noch nicht ins Gegenbuch eingetragen sind?“ — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Nimmt die Kammer nun in dieser Fassung den §. 109 an? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Wir gehen zu §. 110 über.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 110.

Gültigkeit einer auf schriftliche Umfrage erfolgten Abstimmung.

Eine Abstimmung auf schriftliche Umfrage ist als gültig anzusehen, wenn wenigstens die Inhaber von zwei Drittheilen sämtlicher stimmberechtigten Kuxe ihre Stimmen binnen der hierzu gesetzten Frist abgegeben haben. Ist dies nicht der Fall, so muß eine anderweite schriftliche Abstimmung erfolgen, für deren Gültigkeit sodann jede Zahl der abstimmenden Kuxe hinreicht.

Im Berichte heißt es:

Zu

§. 110.

hat der Ausschusse etwas nicht erinnert und befürwortet

§. 110 zur Annahme.

Vizepräsident D. Held: Begehrt Jemand hierüber zu sprechen?